



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**  
vom 26.07.2019

### **Starnberg: Erzieht eine „Schule gegen Rassismus“ Schüler zum Hass gegen Polizisten und gegen den Staat?**

In ihrer Zusammenschau hochgradig widersprüchlich wirkende Informationen aus Starnberg werfen zahlreiche Fragen auf: „Der betrunkene Jugendliche hatte am Donnerstagabend am Rande des Sommerfests des Starnberger Gymnasiums randaliert. Der Sicherheitsdienst hatte ihm den Eintritt verwehrt – auch, weil er die Schule offenbar gar nicht besucht ... Der Jugendliche zeigte sich jedoch ‚völlig uneinsichtig, blieb aggressiv, pöbelte, provozierte und beleidigte die Beamten‘ ... Bereits zu diesem Zeitpunkt versuchten einige seiner Freunde, die vor der Schule feierten, zu intervenieren. Einer von ihnen versuchte dabei, einen Polizisten gegen den Kopf zu treten. Kaum hatten die Polizisten den jungen Mann zur Wache gebracht, zog ein Mob aus etwa 100 Jugendlichen vor die Polizeidienststelle. Einzelne versuchten, gewaltsam in das Gebäude einzudringen ... Seit Jahren treffen sich nach Darstellung von Direktor Josef Parsch parallel dazu Jugendliche vor dem Gymnasium, darunter Schüler, aber auch viele Freunde und Bekannte ... Mehrere Jugendliche wurden kontrolliert ... Auch der 15-Jährige befindet sich nicht mehr in Gewahrsam... Ein durchgeführter Alkohol- und ein Drogenschnelltest waren positiv.“ (<https://www.sueddeutsche.de/muenchen/starnberg/starnberg-polizei-schule-randale-abschlussfeier-1.4540585>)

Um welche „Freunde und Bekannte“ der Schüler, deren Anspruch, auch aufs Schulgelände zu gelangen, mithilfe des Einstellens einer Security abgewehrt werden muss und die „man nicht kennt“, sich aber für sie „entschuldigt“, deuten die Schüler und Offiziellen zwischen den Zeilen ihrer Stellungnahmen vielsagend an: „Schwierigkeiten gab es allerdings bei einer privaten Parallelfeyer außerhalb des Schulgeländes im öffentlichen Raum. Es ist uns wichtig festzustellen, dass weder das Sommerfest des Gymnasiums noch ein Schüler unseres Gymnasiums Anlass für die Eskalation war. Heute Morgen haben bereits viele Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums den Vorfall sehr bedauert und dies in einem Schreiben an die Polizei zum Ausdruck gebracht. Sie sprechen sich in dem Schreiben ganz im Sinne unserer Schulvereinbarung sowie des Schulprojekts ‚Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage‘ gegen jede Gewalt gegenüber der Polizei aus und machen klar, dass sie hinter der Arbeit der Polizei stehen und sie unterstützen. Um einer Wiederholung solcher Ereignisse präventiv entgegenzutreten, wird das Gymnasium das Zusammenwirken mit der Polizei suchen, um diese problembehafteten Parallelfeyern im öffentlichen Raum direkt in Schulnähe künftig zu verhindern.“ (<https://www.kreisbote.de/lokales/starnberg/john-schuldirektor-elternbeirat-nehmen-stellung-vorfaellen-nach-abschlussfeier-12861606.html>)

„Schule gegen Rassismus“ unter Patenschaft der JUSOS als verbindendes Element zwischen den „Feiern“ außerhalb und innerhalb der Schule? Zwei Artikel der Süddeutschen Zeitung verstärken diesen Eindruck: „Nach der Festnahme des schwarzen Jugendlichen hätten sie die Beamten mit Rassismusvorwürfen und polizeifeindlichen Schlachtrufen überzogen, berichten Augenzeugen. Präsidiumssprecher Hans-Peter Kammerer bestätigt das.“ (<https://www.sueddeutsche.de/muenchen/starnberg-jugendliche-randalieren-polizei-schule-1.4540980>) „Das Gymnasium Starnberg trägt jetzt den Namen ‚Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage‘ ... zeichnet europaweit Bildungseinrichtungen aus, die sich aktiv gegen Diskriminierung einsetzen. In Starnberg

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierung liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers.

nämlich widmete sich eine Gruppe von Oberstufenschülern in den vergangenen zwei Jahren intensiv den Themen Ausgrenzung und Rassismus ... Maya Bendel ... und ihre Mitschüler haben sich zum Beispiel mit ... unbegleiteten jugendlichen Flüchtlingen aus Berg und Percha getroffen. Um auch die Jüngeren an ihrem Wissen teilhaben zu lassen, veranstalteten sie in allen sechsten Klassen Workshops für Zivilcourage und gegen Mobbing. Als Voraussetzung für die Auszeichnung musste sich zudem die gesamte Schulgemeinschaft schriftlich dazu verpflichten, sich gegen Ausgrenzung einzusetzen und künftig mindestens einmal im Jahr Aktionen zu dem Thema zu veranstalten. Einen Paten für ihr Projekt haben die Schüler in dem bayerischen Landesvorsitzenden der Jusos, Tobias Afsali, gefunden ... Für Asylsuchende haben sie Spendengelder im Wert von 500 Euro organisiert. Davon gingen 250 Euro an den Helferkreis Asyl in Berg.“ (<https://www.sueddeutsche.de/muenchen/starnberg/starnberg-politisch-flagge-zeigen-1.3449332>)

Hieraus ergibt sich das Bild, dass Schüler unter Patenschaft der JUSOS das in der „Schule gegen Rassismus“ wie ggf. in „Workshops für Zivilcourage und gegen Mobbing“ „Gelernte“ einfach nur gegen die Polizei zur Anwendung gebracht haben, als sie erkannten, dass einer ihrer „Schützlinge“ verhaftet wurde. Ein Reflex, wie er beispielsweise bei der „Antifa“ weit verbreitet ist.

Ich frage die Staatsregierung:

1. „Privatfeier“ im öffentlichen Raum:
  - 1.1 Aus welchen Personen setzt sich – nach derzeitigem Ermittlungsstand – „jedes Jahr beim Sommerfest des Gymnasiums ... eine Art Privatfeier auf dem Gehweg vor der Schule und damit außerhalb des Schulgeländes“ zusammen (bitte insbesondere auch den sich aus dem Vorspruch ergebenden Eindruck vertiefen, dass der „angetrunkene und unter Drogen stehende 15-jährige Jugendliche“ deswegen aufs Schulgelände wollte, weil er dort Personen kannte, wie z. B. Personen aus „interkulturellen Treffen“ zwischen „Flüchtlingen“ und „Schülern gegen Rassismus“ und gemessen an BayVerfGH NVwZ RR 2014 285ff vollständig und zutreffend aufschlüsseln und nur im Fall des Vorliegens von den Abgeordnetenrechten gleichwertig entgegenstehenden Grundrechten unter Maßgabe aus BVerfG JZ 2017 1161; 1164 RdNr. 100 und unter Anführung einer Begründung im Rahmen der praktischen Konkordanz ausführen)?
  - 1.2 Aus welchen Gründen gibt das Gymnasium Starnberg vor dem in 1.1 abgefragten Hintergrund Geld zum Abwehren von Personen aus, von denen das Gymnasium wiederum angibt, „wer dort feiere, wisse man nicht“?
  - 1.3 Seit welchem Jahr setzt diese Schule für dieses jährliche Schulfest eine Security ein?
2. „Der angetrunkene und unter Drogen stehende 15-jährige Jugendliche“ (1):
  - 2.1 Welche Persönlichkeitsdaten hat – nach derzeitigem Ermittlungsstand – der „angetrunkene und unter Drogen stehende Jugendliche“ (bitte hierunter innerhalb des Rahmens der praktischen Konkordanz nach Maßgabe aus BayVerfGH NVwZ RR 2014 285ff und BVerfG JZ 2017 1161; 1164 RdNr. 100 mindestens angeben: alle Staatsangehörigkeiten; den/die Vorname(n); die Religion, der er zugehörig ist; die Volksgruppe innerhalb des Geburtslands, der er zugehörig ist; die speziellen Speisevorschriften, denen er sich nach Kenntnis der Staatsregierung freiwillig unterwirft; den Anteil seiner monatlichen Zuwendungen aus der öffentlichen Hand, die er erhält)?
  - 2.2 Welchen Aufenthaltsstatus hat – nach derzeitigem Ermittlungsstand – der „angetrunkene und unter Drogen stehende Jugendliche“ nach Aktenlage (bitte die für ihn zuständigen Behörden chronologisch aufzählen)?
  - 2.3 Auf welche Rauschmittel wurde der „angetrunkene und unter Drogen stehende 15-jährige Jugendliche“ positiv getestet (bitte nach den Rauschmitteln ausdifferenzieren und hierbei auch den Blutalkoholwert mit angeben)?
3. „Der angetrunkene und unter Drogen stehende 15-jährige Jugendliche“ (2):
  - 3.1 Welche genauen einzelnen Handlungen bzw. Worte sind unter den verallgemeinernden Begriffen „völlig uneinsichtig, blieb aggressiv, pöbelte, provozierte und beleidigte die Beamten“ nach jetzigem Ermittlungsstand gemeint?

- 3.2 Ist der „angetrunkene und unter Drogen stehende 15-jährige Jugendliche“ dem Jugendamt bekannt (bitte den Grund dafür anführen und den für den Drogenkonsum des 15-Jährigern verantwortlichen Erziehungsberechtigten benennen)?
- 3.3 Welche Vorwürfe oder Verfahren oder Verurteilungen oder Eintragungen ins Erziehungsregister wegen deliktischer Tatbestände hat der „angetrunkene und unter Drogen stehende Jugendliche“ nach Aktenlage bereits gegen sich laufen oder laufen gehabt (bitte die für ihn zuständigen Behörden chronologisch und im Rahmen der praktischen Konkordanz so lückenlos wie möglich aufzählen)?
4. Der Freund des „angetrunkenen und unter Drogen stehenden Jugendlichen“:
  - 4.1 Welche Persönlichkeitsdaten hat – nach derzeitigem Ermittlungsstand – der „Freund, der versuchte ..., einen Polizisten gegen den Kopf zu treten“ (bitte hierunter nach Maßgabe aus BayVerfGH NVwZ RR 2014 285ff und BVerfG JZ 2017 1161; 1164 RdNr. 100 innerhalb des Rahmens der praktischen Konkordanz mindestens angeben: alle Staatsangehörigkeiten; den/die Vorname(n); die Religion, der er sich zurechnet; die Volksgruppe innerhalb des Geburtslands, der er zugehörig ist; die speziellen Speisevorschriften, denen er sich freiwillig unterwirft)?
  - 4.2 Welchen Aufenthaltsstatus hat – nach derzeitigem Ermittlungsstand – der „Freund, der versuchte ..., einen Polizisten gegen den Kopf zu treten“ nach Aktenlage (bitte die für ihn zuständigen Behörden chronologisch aufzählen)?
  - 4.3 Welche Vorwürfe oder Verfahren oder Verurteilungen wegen deliktischer Tatbestände hat der „Freund, der versuchte ..., einen Polizisten gegen den Kopf zu treten“ nach Aktenlage bereits gegen sich laufen oder laufen gehabt (bitte die für ihn zuständigen Behörden chronologisch aufzählen)?
5. Starnberger Gymnasium als „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“:
  - 5.1 Wann wurde im Gymnasium Starnberg die Praxis, „sich außerhalb der Schule mit unbegleiteten jugendlichen Flüchtlingen aus Berg und Percha“ zu treffen, offiziell beendet (bitte die Kontakte der Direktion des Gymnasiums, der Lehrer des Gymnasiums und – nach Kenntnis – der Schüler des Gymnasiums zu Personen chronologisch aufschlüsseln, die diese als „Flüchtlinge“ bezeichnen oder die tatsächlich als solche anerkannt sind, wie z.B. Spenden an Helferkreise in Berg/Percha etc.)?
  - 5.2 Wann wurde im Gymnasium Starnberg die Praxis „um auch die Jüngeren an ihrem Wissen teilhaben zu lassen, veranstalteten sie in allen sechsten Klassen Workshops für Zivilcourage und gegen Mobbing“ offiziell beendet (bitte chronologisch die Anzahl der bisher durchgeführten derartigen Veranstaltungen angeben)?
  - 5.3 Durch welche Maßnahmen fördert das Gymnasium Starnberg den Kontakt zwischen Schülern und „unbegleiteten jugendlichen Flüchtlingen“ z.B. aus „Berg und Percha“ (bitte seit 2014 chronologisch aufschlüsseln)?
6. Der „Mob aus etwa 100 Jugendlichen“ (1):
  - 6.1 Welche Persönlichkeitsdaten haben die zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage bereits identifizierten Personen aus dem „Mob aus etwa 100 Jugendlichen“ (bitte hierunter nach Maßgabe aus BayVerfGH NVwZ RR 2014 285ff und BVerfG JZ 2017 1161; 1164 RdNr. 100 innerhalb des Rahmens der praktischen Konkordanz mindestens angeben: alle Staatsangehörigkeiten; die Vornamen; die Religion, der jeder zugehörig ist; die Volksgruppe innerhalb des Geburtslands, der jeder zugehörig ist; die speziellen Speisevorschriften, denen sich nach Kenntnis der Staatsregierung jeder freiwillig unterwirft; der Anteil monatlicher Zuwendungen aus der öffentlichen Hand bei jedem)?
  - 6.2 Wie viele der identifizierten Personen aus dem „Mob aus etwa 100 Jugendlichen“ sind Schüler (bitte nach Alter und Art der Klasse, die der Schüler besucht aufschlüsseln)?
  - 6.3 Welche Vorwürfe oder Verfahren oder Verurteilungen oder Eintragungen ins Erziehungsregister wegen deliktischer Tatbestände hat jeder der identifizierten Personen aus dem „Mob aus etwa 100 Jugendlichen“ nach Aktenlage zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage bereits gegen sich laufen oder zuvor gegen sich laufen gehabt (bitte die für jeden zuständigen Behörden chronologisch aufzählen)?

7. Der „Mob aus etwa 100 Jugendlichen“ (2):
  - 7.1 Welche der in 6.1 abgefragten Schüler sind in einer Schule, die am Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ teilnimmt, in der die Schüler dahin gehend konditioniert werden, im Fall von vermeintlichem „Rassismus“ diesem „mit Courage“ entgegenzustehen?
  - 7.2 Prüft die Polizei nach gegenwärtigem Ermittlungsstand die Möglichkeit, dass Schüler einer „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ deswegen „die Beamten mit Rassismusvorwürfen und polizeifeindlichen Schlachtrufen überzogen“, weil sie gegen Ende der Schulfeier um 21.45 Uhr mit ansahen, dass die Polizei einen „schwarzen Jugendlichen“ festnahm?
  - 7.3 Nimmt die Polizei in Starnberg die Stellungnahme der Schule/Schüler mit dem Wortlaut „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage‘ gegen jede Gewalt gegenüber der Polizei ... und machen klar, dass sie hinter der Arbeit der Polizei stehen und sie unterstützen“ als Entschuldigung dafür an, dass dieselben Schüler des Gymnasiums sich als Teil der „gesamten Schulgemeinschaft schriftlich dazu verpflichtet hatten, sich gegen Ausgrenzung einzusetzen“, und durch diese Konditionierung in ihrer „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ dazu berufen gesehen haben, sich gegen die Festnahme eines „schwarzen Jugendlichen“ zu „solidarisieren“?
8. Die durch Security zu schützende Beziehung der „Privatparty“ zum „Gymnasium Starnberg“:
  - 8.1 Wie viele Lehrer haben an dem Brief „der Schüler“ an die Polizei mitgearbeitet (sind darunter insbesondere Lehrer, die sich auch im Rahmen des Projekts „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ engagiert- bzw. hervorgetan haben)?
  - 8.2 Sind der Polizei der oder die Urheber des nicht unterzeichneten und damit anonymen „Entschuldigungsschreibens“ bekannt (bitte die Kenntnis über die Anzahl der Urheber angeben)?
  - 8.3 Welche Beziehungen pflegen – nach Kenntnis von Polizei, Direktion und/oder Lehrern – die Urheber des anonymen Entschuldigungsschreibens zu Helferkreisen z. B. in Berg/Percha?

## Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

vom 01.10.2019

1. „Privatfeier“ im öffentlichen Raum:
  - 1.1 **Aus welchen Personen setzt sich – nach derzeitigem Ermittlungsstand – „jedes Jahr beim Sommerfest des Gymnasiums ... eine Art Privatfeier auf dem Gehweg vor der Schule und damit außerhalb des Schulgeländes“ zusammen (bitte insbesondere auch den sich aus dem Vorspruch ergebenden Eindruck vertiefen, dass der „angetrunkene und unter Drogen stehende 15-jährige Jugendliche“ deswegen aufs Schulgelände wollte, weil er dort Personen kannte, wie z. B. Personen aus „interkulturellen Treffen“ zwischen „Flüchtlingen“ und „Schülern gegen Rassismus“ und gemessen an BayVerfGH NVwZ RR 2014 285ff vollständig und zutreffend aufschlüsseln und nur im Fall des Vorliegens von den Abgeordnetenrechten gleichwertig entgegenstehenden Grundrechten unter Maßgabe aus BVerfG JZ 2017 1161; 1164 RdNr. 100 und unter Anführung einer Begründung im Rahmen der praktischen Konkordanz ausführen)?**

Zu den Vorjahren liegen keine polizeilichen Erkenntnisse vor. Im aktuellen Fall befanden sich ca. 50 Jugendliche vor dem Gelände des Gymnasiums Starnberg, von denen ca. 20–30 Angehörige bzw. ehemalige Angehörige des Gymnasiums Starnberg waren

und immer wieder zwischen Schul- und „Privatfeier“ hin und her wechselten. Es dürften 15–25 schulfremde Jugendliche dort gefeiert haben. Die jeweiligen Zahlen beruhen auf Schätzangaben.

- 1.2 Aus welchen Gründen gibt das Gymnasium Starnberg vor dem in 1.1 abgefragten Hintergrund Geld zum Abwehren von Personen aus, von denen das Gymnasium wiederum angibt, „wer dort feiere, wisse man nicht“?**
- 1.3 Seit welchem Jahr setzt diese Schule für dieses jährliche Schulfest eine Security ein?**

Nach Angaben der Schule fanden in vergangenen Jahren während geschlossener Veranstaltungen an der Schule mehrfach Parallelfeste im öffentlichen Raum statt, an denen sich insbesondere nicht schulangehörige Personen beteiligten. Um ein Überwechseln von Unberechtigten von der privaten Feier auf das Schulgelände zu verhindern, engagiert der Elternbeirat des Gymnasiums Starnberg in Abstimmung mit dem Sachaufwandsträger seit 2017 eine Security Firma, die den Zugang zum Schulgelände überwacht.

- 2. „Der angetrunkene und unter Drogen stehende 15-jährige Jugendliche“ (1):**
  - 2.1 Welche Persönlichkeitsdaten hat – nach derzeitigem Ermittlungsstand – der „angetrunkene und unter Drogen stehende Jugendliche“ (bitte hierunter innerhalb des Rahmens der praktischen Konkordanz nach Maßgabe aus BayVerfGH NVwZ RR 2014 285ff und BVerfG JZ 2017 1161; 1164 RdNr. 100 mindestens angeben: alle Staatsangehörigkeiten; den/die Vorname(n); die Religion, der er zugehörig ist; die Volksgruppe innerhalb des Geburtslands, der er zugehörig ist; die speziellen Speisevorschriften, denen er sich nach Kenntnis der Staatsregierung freiwillig unterwirft; den Anteil seiner monatlichen Zuwendungen aus der öffentlichen Hand, die er erhält)?**
  - 2.2 Welchen Aufenthaltsstatus hat – nach derzeitigem Ermittlungsstand – der „angetrunkene und unter Drogen stehende Jugendliche“ nach Aktenlage (bitte die für ihn zuständigen Behörden chronologisch aufzählen)?**
  - 2.3 Auf welche Rauschmittel wurde der „angetrunkene und unter Drogen stehende 15-jährige Jugendliche“ positiv getestet (bitte nach den Rauschmitteln ausdifferenzieren und hierbei auch den Blutalkoholwert mit angeben)?**

Die Fragestellungen zielen auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen.

Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Informationen durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung und der noch laufenden Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

- 3. „Der angetrunkene und unter Drogen stehende 15-jährige Jugendliche“ (2):**
  - 3.1 Welche genauen einzelnen Handlungen bzw. Worte sind unter den verallgemeinernden Begriffen „völlig uneinsichtig, blieb aggressiv, pöbelte, provozierte und beleidigte die Beamten“ nach jetzigem Ermittlungsstand gemeint?**

Das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten ist noch nicht abgeschlossen. Weitere Konkretisierungen der aufgeführten Schilderung sind daher nicht möglich.

**3.2 Ist der „angetrunkene und unter Drogen stehende 15-jährige Jugendliche“ dem Jugendamt bekannt (bitte den Grund dafür anführen und den für den Drogenkonsum des 15-Jährigern verantwortlichen Erziehungsberechtigten benennen)?**

Bei der Erhebung und Verwendung von Daten in der Jugendhilfe handelt sich um Sozialdaten, die dem besonderen Schutz unterliegen. Es gelten die einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzbücher (SGB) Erstes Buch (I), VIII und X. Eine Äußerung kann daher nicht erfolgen.

**3.3 Welche Vorwürfe oder Verfahren oder Verurteilungen oder Eintragungen ins Erziehungsregister wegen deliktischer Tatbestände hat der „angetrunkene und unter Drogen stehende Jugendliche“ nach Aktenlage bereits gegen sich laufen oder laufen gehabt (bitte die für ihn zuständigen Behörden chronologisch und im Rahmen der praktischen Konkordanz so lückenlos wie möglich aufzählen)?**

Aufgrund des Vorfalls vom 25.07.2019 führt die Staatsanwaltschaft München II ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten wegen des Verdachts des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte und der versuchten Körperverletzung. Das Ergebnis bleibt abzuwarten. Eine abschließende strafrechtliche Bewertung des Sachverhalts – insbesondere auch hinsichtlich der Frage, inwieweit ein hinreichender Tatverdacht gegeben ist – kann die Staatsanwaltschaft erst nach Abschluss der Ermittlungen vornehmen.

Anzahl und Gegenstand früherer Ermittlungsverfahren gegen bestimmte Beschuldigte sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe der §§ 483 ff Strafprozessordnung (StPO) in den Verfahrensregistern der Staatsanwaltschaften und im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeichert sind. Diese Daten unterliegen einer strikten, bundesrechtlich normierten Zweckbindung. Die bei den Staatsanwaltschaften gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, soweit dies für Zwecke eines anhängigen (§ 483 Abs. 1 StPO) oder künftigen Strafverfahrens (§ 484 Abs. 1 StPO), bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke der Strafrechtspflege (§ 483 Abs. 2 StPO) oder für Zwecke der Vorgangsverwaltung der Justizbehörden (§ 485 StPO) erforderlich ist. Die im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur in Strafverfahren und in engen Grenzen für bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke verwendet werden (§ 492 Abs. 6 StPO). Diese strikte Zweckbindung dient auch und gerade dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der von der Datenspeicherung betroffenen Personen, da in den Registern nicht nur Verfahren erfasst sein können, die durch eine rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch solche, in denen ein Freispruch erfolgt ist, die mangels Tatverdachts eingestellt wurden oder die aus sonstigen Gründen beendet sind.

Soweit sich die Frage auch auf Umstände bezieht, die gemäß § 61 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) Gegenstand von Eintragungen im Erziehungsregister sein können, verbietet diese bundesrechtliche Vorschrift zum Schutz von Jugendlichen und Heranwachsenden die Mitteilung von Eintragungen im Erziehungsregister einschließlich des konkreten Schuldspruchs an andere als die im Gesetz genannten Stellen.

Umstände, aufgrund derer das Informationsrecht nach §§ 71, 72 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) das Persönlichkeitsrecht der von der Auskunftserteilung betroffenen Person überwiegt, sind vorliegend nicht dargetan. Angaben zu etwaigen früheren Verfahren können daher nicht gemacht werden.

4. **Der Freund des „angetrunkenen und unter Drogen stehenden Jugendlichen“:**
- 4.1 **Welche Persönlichkeitsdaten hat – nach derzeitigem Ermittlungsstand – der „Freund, der versuchte ..., einen Polizisten gegen den Kopf zu treten“ (bitte hierunter nach Maßgabe aus BayVerfGH NVwZ RR 2014 285ff und BVerfG JZ 2017 1161; 1164 RdNr. 100 innerhalb des Rahmens der praktischen Konkordanz mindestens angeben: alle Staatsangehörigkeiten; den/die Vorname(n); die Religion, der er sich zurechnet; die Volksgruppe innerhalb des Geburtslands, der er zugehörig ist; die speziellen Speisevorschriften, denen er sich freiwillig unterwirft)?**
- 4.2 **Welchen Aufenthaltsstatus hat – nach derzeitigem Ermittlungsstand – der „Freund, der versuchte ..., einen Polizisten gegen den Kopf zu treten“ nach Aktenlage (bitte die für ihn zuständigen Behörden chronologisch aufzählen)?**

Die Beantwortung der Fragen 4.1 bis 4.2 ist aus den bei den Fragen 2.1 bis 2.3 dargestellten Gründen nicht statthaft.

- 4.3 **Welche Vorwürfe oder Verfahren oder Verurteilungen wegen deliktischer Tatbestände hat der „Freund, der versuchte ..., einen Polizisten gegen den Kopf zu treten“ nach Aktenlage bereits gegen sich laufen oder laufen gehabt (bitte die für ihn zuständigen Behörden chronologisch aufzählen)?**

Aufgrund des Vorfalles vom 25.07.2019 führt die Staatsanwaltschaft München II ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten wegen des Verdachts des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte, der versuchten gefährlichen Körperverletzung, der versuchten Gefangenenbefreiung und der Sachbeschädigung. Das Ergebnis bleibt abzuwarten. Eine abschließende strafrechtliche Bewertung des Sachverhalts – insbesondere auch hinsichtlich der Frage, inwieweit ein hinreichender Tatverdacht gegeben ist – kann die Staatsanwaltschaft erst nach Abschluss der Ermittlungen vornehmen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3.3 Bezug genommen.

5. **Starnberger Gymnasium als „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“:**
- 5.1 **Wann wurde im Gymnasium Starnberg die Praxis, „sich außerhalb der Schule mit unbegleiteten jugendlichen Flüchtlingen aus Berg und Percha“ zu treffen, offiziell beendet (bitte die Kontakte der Direktion des Gymnasiums, der Lehrer des Gymnasiums und – nach Kenntnis – der Schüler des Gymnasiums zu Personen chronologisch aufschlüsseln, die diese als „Flüchtlinge“ bezeichnen oder die tatsächlich als solche anerkannt sind, wie z. B. Spenden an Helferkreise in Berg/Percha etc.)?**

Nach Angaben der Schule wurden im Rahmen eines P-Seminars (Projektseminar zur Studien- und Berufsorientierung) im Zeitraum 2016–2017 gemeinsame Aktivitäten mit Flüchtlingskindern aus Tutzing und Percha durchgeführt. Anlässlich der Auszeichnung als „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ 2017 an das Gymnasium Starnberg erfolgte eine Spendenübergabe an Flüchtlingsprojekte in Tutzing und Percha. Das Projekt wurde gegen Ende des P-Seminars im Januar 2017 abgeschlossen.

- 5.2 **Wann wurde im Gymnasium Starnberg die Praxis „um auch die Jüngeren an ihrem Wissen teilhaben zu lassen, veranstalteten sie in allen sechsten Klassen Workshops für Zivilcourage und gegen Mobbing“ offiziell beendet (bitte chronologisch die Anzahl der bisher durchgeführten derartigen Veranstaltungen angeben)?**

Nach Angaben der Schule wurde im Schuljahr 2016/2017 von den Schülerinnen und Schülern eines P-Seminars einmalig ein Workshop zum Thema „Wie zeige ich Zivilcourage“ in allen Klassen der Jahrgangsstufe 6 unter Aufsicht der zuständigen Lehrkraft durchgeführt.

**5.3 Durch welche Maßnahmen fördert das Gymnasium Starnberg den Kontakt zwischen Schülern und „unbegleiteten jugendlichen Flüchtlingen“ z. B. aus „Berg und Percha“ (bitte seit 2014 chronologisch aufschlüsseln)?**

Nach Angaben der Schule bestanden mit Ausnahme der unter 5.1 genannten Aktivitäten des ehemaligen P-Seminars keine offiziellen Kontakte zwischen dem Gymnasium Starnberg und Flüchtlingsprojekten in Percha und Tutzing.

**6. Der „Mob aus etwa 100 Jugendlichen“ (1):**

**6.1 Welche Persönlichkeitsdaten haben die zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage bereits identifizierten Personen aus dem „Mob aus etwa 100 Jugendlichen“ (bitte hierunter nach Maßgabe aus BayVerfGH NVwZ RR 2014 285ff und BVerfG JZ 2017 1161; 1164 RdNr. 100 innerhalb des Rahmens der praktischen Konkordanz mindestens angeben: alle Staatsangehörigkeiten; die Vornamen; die Religion, der jeder zugehörig ist; die Volksgruppe innerhalb des Geburtslands, der jeder zugehörig ist; die speziellen Speisevorschriften, denen sich nach Kenntnis der Staatsregierung jeder freiwillig unterwirft; der Anteil monatlicher Zuwendungen aus der öffentlichen Hand bei jedem)?**

Die Beantwortung der Frage 6.1 ist aus den bei den Fragen 2.1 bis 2.3 dargestellten Gründen nicht statthaft.

**6.2 Wie viele der identifizierten Personen aus dem „Mob aus etwa 100 Jugendlichen“ sind Schüler (bitte nach Alter und Art der Klasse, die der Schüler besucht aufschlüsseln)?**

Dies ist Gegenstand des laufenden Ermittlungsverfahrens. Vor diesem Hintergrund können hierzu derzeit keine Angaben gemacht werden.

**6.3 Welche Vorwürfe oder Verfahren oder Verurteilungen oder Eintragungen ins Erziehungsregister wegen deliktischer Tatbestände hat jeder der identifizierten Personen aus dem „Mob aus etwa 100 Jugendlichen“ nach Aktenlage zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage bereits gegen sich laufen oder zuvor gegen sich laufen gehabt (bitte die für jeden zuständigen Behörden chronologisch aufzählen)?**

Aufgrund des Vorfalls vom 25.07.2019 ermittelt die Staatsanwaltschaft München II derzeit gegen sechs weitere Beschuldigte wegen des Verdachts des Landfriedensbruchs, des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte, der versuchten Körperverletzung, der versuchten Gefangenenbefreiung und der versuchten Sachbeschädigung.

Das Ergebnis bleibt abzuwarten. Eine abschließende strafrechtliche Bewertung des Sachverhalts – insbesondere auch hinsichtlich der Frage, inwieweit ein hinreichender Tatverdacht gegeben ist – kann die Staatsanwaltschaft erst nach Abschluss der Ermittlungen vornehmen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3.3 Bezug genommen.

**7. Der „Mob aus etwa 100 Jugendlichen“ (2):**

**7.1 Welche der in 6.1 abgefragten Schüler sind in einer Schule, die am Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ teilnimmt, in der die Schüler dahin gehend konditioniert werden, im Fall von vermeintlichem „Rassismus“ diesem „mit Courage“ entgegentzehen?**

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.



- 7.2 Prüft die Polizei nach gegenwärtigem Ermittlungsstand die Möglichkeit, dass Schüler einer „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ deswegen „die Beamten mit Rassismusvorwürfen und polizeifeindlichen Schlachtrufen überzogen“, weil sie gegen Ende der Schulfeier um 21.45 Uhr mit ansahen, dass die Polizei einen „schwarzen Jugendlichen“ festnahm?**

Die Feststellungen zu Tatverdächtigen und deren möglicher Motivationslage sind Gegenstand der polizeilichen Ermittlungen.

- 7.3 Nimmt die Polizei in Starnberg die Stellungnahme der Schule/Schüler mit dem Wortlaut „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage‘ gegen jede Gewalt gegenüber der Polizei ... und machen klar, dass sie hinter der Arbeit der Polizei stehen und sie unterstützen“ als Entschuldigung dafür an, dass dieselben Schüler des Gymnasiums sich als Teil der „gesamten Schulgemeinschaft schriftlich dazu verpflichtet hatten, sich gegen Ausgrenzung einzusetzen“, und durch diese Konditionierung in ihrer „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ dazu berufen gesehen haben, sich gegen die Festnahme eines „schwarzen Jugendlichen“ zu „solidarisieren“?**

Die Polizei in Starnberg hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

- 8. Die durch Security zu schützende Beziehung der „Privatparty“ zum „Gymnasium Starnberg“:**

- 8.1 Wie viele Lehrer haben an dem Brief „der Schüler“ an die Polizei mitgearbeitet (sind darunter insbesondere Lehrer, die sich auch im Rahmen des Projekts „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ engagiert- bzw. hervorgerufen haben)?**

Die Schulleitung verfügt nach eigenen Angaben über keinerlei Kenntnisse hinsichtlich der Genese bzw. der Verfasser des Schreibens. Eine Beteiligung von Lehrkräften des Gymnasiums Starnberg kann jedoch ausgeschlossen werden.

- 8.2 Sind der Polizei der oder die Urheber des nicht unterzeichneten und damit anonymen „Entschuldigungsschreibens“ bekannt (bitte die Kenntnis über die Anzahl der Urheber angeben)?**

Der oder die Urheber dieses Schreibens sind der Polizei nicht bekannt.

- 8.3 Welche Beziehungen pflegen – nach Kenntnis von Polizei, Direktion und/oder Lehrern – die Urheber des anonymen Entschuldigungsschreibens zu Helferkreisen z. B. in Berg/Percha?**

Siehe Antwortbeitrag zu Frage 8.1.